

**BSV OSTBEVERN 1923 E.V.**

OSTBEVERN, 13.08.2022

**GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND**

**Handlungsanweisung**

**„Mittelverwendung“**

**im BSV Ostbevern 1923 e.V.**

# AUSGABEN

## Vollständige Kostenübernahme

Grundsätzlich  
Übungsleiterentgelte  
inkl. Sozialabgaben u. Steuern

Verbandsbeiträge

Fahrtkosten ÜL Jugend

Schiedsrichterkosten inkl. Aus- u.  
Fortbildung

Sämtliche Kosten der Kfz.-BSV-Bulli  
Nutzung f. Meisterschaftsspiele  
(Sonderregelungen möglich)

Notwendige Sportgeräte und  
-materialien nach Abzug eines mgl.  
KSB-Zuschusses

## Einzelfall- entscheidungen

Jubiläen  
(Bei Einzelpersonen max. 60 € p.a.)

Übernachungskosten

Lehrgangskosten

Fortbildungsseminare

Trikots (mit Eigenanteil,  
falls kein Sponsor vorhanden)

Fahrtkosten  
(in Abhängigkeit der Haushaltslage)

Meisterschaftsfeier

## Keine Kosten- übernahme

Auswärtiges Training  
(Ausnahme: Sponsor)

Getränkskosten  
(Ausnahme: Vorstands-, Trainer-  
u. Betreuersitzungen)

Mannschaftssessen

Trainingskleidung  
(Ausnahme: Sponsor)

Helferparty

# EINNAHMEN

## Überschüsse aus Veranstaltungen

(z.B. Eintrittsgelder, Bewirtung, Meldegebühren, Sponsoring, Spenden)

Grundsätzlich: Einzahlung in die Vereinskasse

Einnahmen und Ausgaben sind getrennt auszuweisen (nicht saldieren!)

### **Aber:**

80% der Überschüsse können für satzungsgemäße Zwecke der Abteilung eingesetzt werden. Die Einhaltung der zur Verfügung stehenden Mittel liegt in der Verantwortung der Abteilung. Alle Ausgaben sind durch Belege nachzuweisen.

# Wichtige grundsätzliche Hinweise

Sämtliche Ausgaben, die die Abteilungen tätigen, müssen der Satzung entsprechen, also dem Sportzweck dienen. Ansonsten ist die Gemeinnützigkeit gefährdet.

Die aufgeführten Vorgaben werden durch den Geschäftsführenden Vorstand (GfV) ständig überprüft und bei Bedarf aktualisiert.

Nicht aufgebrauchte Budgetmittel können in das Folgejahr übertragen werden.

Einnahmen und Ausgaben, die den reinen Spielbetrieb betreffen, werden gesondert mit dem GfV abgestimmt.

Um möglichen Liquiditätsengpässen vorzubeugen, müssen dem GfV Ausgaben über 500 € vorab angezeigt werden (Spätestens 14 Tage vorher).

Neben dieser Handlungsanweisung wird auf den Leitfaden „Spenden/Sponsoring“ verwiesen, der weiterhin Gültigkeit besitzt.

Da in diesem Schriftstück nicht alle Einzelfälle und Besonderheiten erfasst werden können, ist in Zweifelsfällen der GfV zu kontaktieren.